

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den postgradualen Studiengang - archineering - <Master of Science>	Ausgabe
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. Architektur 31 11	Datum

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung von 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium vom xxxxx genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur; der Rat der Fakultät Architektur hat am 20.04.2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 25.05.2005 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am xxxxx dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Abschluss des Studiums
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 (2) der Studienordnung
- Anlage 2: Studienplan des Studienganges archineering <Master of Science >
- Anlage 3: Leistungskatalog des Studienganges archineering <Master of Science >

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang archineering <Master of Science> Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang archineering <Master of Science>. Das Studium endet mit dem Abschluss als Master of Science <M.Sc.>.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer einen studiengangspezifischen oder vergleichbaren Abschluss besitzt und/ oder eine entsprechende berufspraktische Erfahrung vorweisen kann sowie die Eingangsprüfung gemäß § 2 (2) bestanden hat.

Ein studiengangspezifischer Studienabschluss ist der Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur (außer Bachelor of Architecture), Innenarchitektur oder Bauingenieurwesen sowie verwandte Disziplinen mit wissenschaftlicher und/ oder künstlerisch-gestalterischer Ausrichtung (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) wie z.B. Maschinenbau, Schiffsbau sowie der Luft- und Raumfahrt.

(2) Die Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) wird entsprechend der Anlage 1 dieser Studienordnung festgestellt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 2 Jahre (4 Semester).

§ 5 Ziele des Studiums

Im Studiengang archineering <Master of Science> werden aufbauend auf dem Abschluss <Bachelor of Architecture> besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die zu interdisziplinären theoretischen und entwurfspraktischen Tätigkeiten befähigen. Dabei bilden technisch-physikalische Sachverhalte einen Schwerpunkt.

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Die Wissensvermittlung erfolgt in Projekt-Modulen, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Die Lehrinhalte (Module) für den Studiengang sind im Leistungskatalog Anlage 3 enthalten.

(2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang <Master of Architecture> beträgt mindestens 120 Credits (ECTS). Dabei sind in jedem Studienjahr mindestens 60 Credits (ECTS) zu erzielen. Ein Credit (ECTS) umfasst ungefähr 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt, wobei sich das Studium im Schwerpunkt in Projekt-Module auf der Basis einer interdisziplinären Wissensvermittlung und darüber hinaus in Wahlpflichtmodule und Wahlmodule in verschiedenen Gruppen gliedert, gemäß Anlage 2 Leistungskatalog des Studienganges.

Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung ist die Arbeit in den Projekt-Modulen.

§ 7

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in Projekt-Module, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein und legen dabei die Prüfungen oder Testatabschlüsse fest. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung der Leistung gemäß § 6 ff. der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis 4 Wochen nach Semesterbeginn möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Projekt-Modulen, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Jedes Modul kann nur einmal belegt werden.

(3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

§ 9

Studienberatung

(1) Für die Studienberatung ist der Fach-Studienberater des Studienganges zuständig. Darüber hinaus sollte nach dem 2. Fachsemester von einem Professor des Vertrauens eine Studienberatung durchgeführt werden.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 10

Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und deren Präsentation zusammensetzt.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2005/06 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 25.05.2005

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Vorbehaltlich der Genehmigung
des Thüringer Kultusministeriums,
eingereicht am 21.06.2005

Eingangsprüfung gemäß § 2 (2) der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang archineering <Master of Science> besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses genügen.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung, gemäß §67 Abs. 1 S. 1 bis 3 ThürHG, durch eine Kombination der in 1. Abs. 3 benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Ingenieurwissenschaften, mit besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/ oder entwurfspraktischer Anwendung sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.

(3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 51 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Zugangsvoraussetzung <Bachelor of Architecture> zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffellung:

1,0: 30Pkt.	1,5: 20 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.
1,1: 28 Pkt.	1,6: 18 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.
1,2: 26 Pkt.	1,7: 16 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.
1,3: 24 Pkt.	1,8: 14 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	ab
1,4: 22 Pkt.	1,9: 12 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,8: 2 Pkt.

Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffellung herangezogen:

A: 30 Pkt.	B: 22 Pkt.	C: 5 Pkt.
D: 2 Pkt.	E: 2 Pkt.	FX/F: 0 Pkt.

2. Eingangsprüfung zu insgesamt 50 % = maximal 50 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation zu 5 % = maximal 5 Punkte,

Teil B: Eingangsprüfung zu besonderen Entwurfsfähigkeiten im Schnittstellenbereich Architektur – Ingenieurwissenschaften in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem Verständnis zu 30 % = maximal 30 Punkte,

Teil C: Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber, die aus den Positionen 1. sowie 2.A, B und 3. zwischen 36 und 50 Punkte erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte,

3. die Qualität der Abschlussarbeit des studiengangspezifischen Studienabschlusses und/oder berufspraktische Erfahrung zu 20 % = maximal 20 Punkte.

Ein studiengangspezifischer Studienabschluss ist der Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur (außer Bachelor of Architecture) und Innenarchitektur oder Bauingenieurwesen sowie verwandte Disziplinen mit wissenschaftlicher, künstlerisch-gestalterischer oder technischer Ausrichtung (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) wie z.B. Maschinenbau, Schiffsbau sowie der Luft und Raumfahrt.

(4) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
2. Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B)
3. Eingangsgespräch (Teil C) (nach Festlegung der Kommission)
4. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Form der Antragstellung

(1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung am Dekanat der Fakultät Architektur, Bauhaus- Universität Weimar, 99421 Weimar voraus.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) oder eines von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
3. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma supplement>
4. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet.
5. Dokumentation bisheriger Arbeiten, aus denen die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur- Ingenieurwissenschaften, mit besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und entwurfspraktischer Anwendung hervorgehen auf maximal 15 Blätter A3. Dazu ist es erforderlich, dass ca. 1/3 der vorgelegten Blätter technisch physikalische Sachverhalte beinhalten.
6. eine schriftliche Erklärung über die Autorschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung)

(3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

- (1) Die Termine und Fristen für die Bewerbung die Eingangsprüfung an der Fakultät Architektur für den Studiengang archineering <Master of Science> werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Eingangsprüfung wird innerhalb einer Woche im Monat Juli durchgeführt und mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur einen Nachholtermin zur Durchführung fest.
- (4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur einen Ausweichtermin festsetzen.
- (5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur verbindlichen Anmeldung zum Studium endet am 30. September.

4. Kommissionen

- (1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang archineering <Master of Science> wird von der Fakultät Architektur vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau, oder die Berufsverbände vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Die in der Kommission vertretenen Mitglieder sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber für den Rektor der Bauhaus-Universität Weimar vor.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der besonderen Entwurfsfähigkeiten im Schnittstellenbereich Architektur – Ingenieurwissenschaften in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem Verständnis ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.
- (2) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Teil C zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.
- (3) Bei der Bewertung des studiengangspezifischen Studienabschlusses und der berufspraktischen Erfahrung gemäß 1. (3) finden der abgeschlossene Studienabschluss und die berufspraktische Erfahrung Berücksichtigung, sofern sie über die Eignung für das Studium im Studiengang archineering mit dem Abschluss <Master of Science> besonderen Aufschluss geben.

6. Feststellung der Eignung

(1) Die Beurteilung der besonderen Befähigung für ein Studium im postgradualen Studiengang archineering erfolgt nach Abschluss der Eingangsprüfung. Um eine Zusage zum Studium <Master of Science> zu erhalten, müssen bei der Eingangsprüfung gemäß 1. (3) mindestens 51 Punkte erreicht werden.

(2) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird der Bewerber entsprechend 3. Absatz 5 nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eingangsprüfung wird als "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Teil als "nicht bestanden" bewertet.

9. Wiederholung

Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

10. Erhebung personenbezogener Daten

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Eingangsprüfung verwandt:

1. Daten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Angaben nach 2. Absatz 2.